

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZB 12/66

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Herbert B [REDACTED], Be[REDACTED], L[REDACTED]
 [REDACTED] Weg [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger
 und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter
 II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
 [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
 [REDACTED], [REDACTED],

g e g e n

die Hausfrau Therese G [REDACTED], geb. O [REDACTED],
 Be[REDACTED], H [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
 und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter
 II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED] --.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 7. Oktober 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 9. Juni 1966 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat die am 21. Februar 1966 eingelegte Berufung erst mit einem am 1. April 1966 beim Kammergericht eingegangenen Schriftsatz begründet und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Er hat vorgetragen, die Ehefrau seines Prozessbevollmächtigten, die seit Jahren die Fristen überwache, und der hierbei noch nie ein Versehen unterlaufen sei, habe die Begründungsfrist ordnungsgemäss im Terminkalender eingetragen, und zwar sei eine Frist auf den 10. und eine weitere Frist auf den 20. März 1966 vermerkt worden. Durch ein unerklärliches Versehen der Ehefrau sei die Frist vom 21. März 1966 nicht vorgelegt worden. Der Prozessbevollmächtigte habe die Akten bei einer Kontrolle am 23. März im Aktenbock vorgefunden. Zur Glaubhaftmachung hat sich der Beklagte auf eidesstattliche Versicherungen des Prozessbevollmächtigten und seiner Ehefrau sowie auf die von ihm vorgelegten Blätter aus dem Fristenkalender des Prozessbevollmächtigten vom 10. und 20. März 1966 bezogen, auf denen die auf den 10. und 20. März eingetragenen Fristen gelöscht waren.

Das Kammergericht hat durch den angefochtenen Beschluss die erbetene Wiedereinsetzung versagt und die Berufung wegen

Versäumung der Begründungsfrist gem. §§ 519 Abs. 2, 519 b ZPO als unzulässig verworfen.

Die hiergegen form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten kann keinen Erfolg haben.

Weil in den vom Beklagten vorgelegten Blättern aus dem Fristenkalender seines Prozessbevollmächtigten die Fristen zum 10. und 20. März 1966 zur Begründung der Berufung trotz ihrer Versäumung gelöscht waren, hat es das Kammergericht mit Recht in Zweifel gezogen, ob der Prozessbevollmächtigte die äußerste von ihm vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt zur Wahrung der Frist zur Begründung der Berufung angewandt hat; denn nach fester Rechtsprechung ist eine Fristenkontrolle, die nur die rechtzeitige Vorlage der Akten zum Gegenstand hat, bei Notfristen nicht ausreichend. Bei diesen ist es vielmehr erforderlich, dass die Frist erst nach der fristwahrenden Handlung, hier also nach Begründung der Berufung, gelöscht wird, weil nur in diesem Falle die Fristenkontrolle nicht nur die Vorlage der Akten, sondern auch die Innehaltung der Frist zu gewährleisten vermag (vergl. Beschluss des erkennenden Senats vom 16. März 1953 - VI ZB 3/52 - LM § 233 ZPO Nr. 33). Das Wiedereinsetzungs-gesuch enthielt aber keine Angaben darüber, wie der Prozessbevollmächtigte des Beklagten das Hinausgehen fristwahrender Schriftstücke bei Notfristen kontrolliert hat; es ist in ihm auch nicht dargelegt, aus welchem Grunde die auf den 10. und 20. März 1966 vermerkten Fristen trotz ihrer Versäumung gelöscht worden sind.

Der Beklagte hat die fehlenden Erklärungen zwar mit der sofortigen Beschwerde nachgeholt; er hat vorgetragen, im Terminkalender eingetragene Notfristen würden nur auf besondere Verfügung seines Prozessbevollmächtigten gelöscht, die erst nach Erledigung der fristwahrenden



2

Handlung ergehe. Im vorliegenden Falle habe der Anwalt persönlich die Fristen gelöscht, und zwar nach Entdeckung der Versäumnis und nach Erledigung der Sache. Eine solche Nachschiebung von Wiedereinsetzungsgründen nach Ablauf der zweiwöchigen Antragsfrist ist indes nur zulässig, wenn das Gericht, das über die Wiedereinsetzung zu entscheiden hatte, es an der erforderlichen Aufklärung hat fehlen lassen (BGHZ 2,342; Entscheidung des erkennenden Senats vom 29. März 1960 - VI ZB 2/60 - VersR 1960, 611). Hier hat aber das Kammergericht durch Verfügung vom 2. Mai 1966, ausweislich der Akten abgegangen am 3. Mai, dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten ausdrücklich anheimgegeben, binnen 10 Tagen darzulegen und glaubhaft zu machen, wie in seinem Büro das Hinausgehen fristwahrender Schriftstücke bei Notfristen kontrolliert werde, und aus welchem Grunde im vorliegenden Falle die im Fristenkalender auf den 10. und 20. März 1966 notierten Fristen gelöscht worden seien. Erst nach fruchtlosem Fristablauf, am 9. Juni 1966, hat es über das Wiedereinsetzungsgesuch entschieden.

Die erst mit der sofortigen Beschwerde vorgebrachten Erklärungen des Beklagten, die bereits im Wiedereinsetzungsgesuch, spätestens aber auf die Verfügung des Kammergerichts vom 2. Mai 1966 hätten vorgebracht werden müssen, können somit nicht mehr berücksichtigt werden. Die sofortige Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens